

Richtlinie für die Durchführung von Schulungen der verantwortlichen Fachkräfte, die Prüfungen der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 57b/d i. V. m. Anlage XVIII d der StVZO durchführen

(Fahrtschreiber- Schulungsrichtlinie)

1. Allgemeines, Zweck der Schulung

1.1 Durch die Schulung sollen die für die Durchführung der Prüfung der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer verantwortlichen Fachkräfte auf die bei der Durchführung von Prüfungen anfallenden spezifischen Untersuchungsaufgaben vorbereitet werden.

1.2 Die nach Anlage XVIII d Nummer 2.5 StVZO vorgeschriebene Schulung teilt sich auf in eine

- erstmalige Schulung für verantwortliche Fachkräfte, die zukünftig für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich sind und in
- Fortbildungsschulungen für verantwortliche Fachkräfte, die bereits erfolgreich an einer Ersts Schulung teilgenommen haben.

Die Frist für die erste und alle weiteren Fortbildungsschulungen beträgt maximal 36 Monate, beginnend mit dem Monat, in dem erfolgreich eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Fortbildungsschulung abgelegt wurde. Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, ist statt einer Fortbildungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen.

1.3 Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulungen sind u. a. Voraussetzung für die Beauftragung und deren Erhalt zur Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzer in den hierfür beauftragten Kraftfahrzeugwerkstätten oder durch hierfür anerkannte Hersteller von Fahrtschreibern und von Fahrzeugherstellern, sowie für den Erhalt der personalisierten Werkstattkarte.

2. Verantwortliche Fachkräfte

Es gelten die Vorschriften der Anlage XVIII d Nummer 2.4 StVZO.

3. Berechtigung zur Durchführung von Schulungen, Aufsicht über Schulungsstätten

3.1 Schulungen dürfen von den in Anlage XVIII d Nummer 8.1 StVZO genannten Stellen durchgeführt werden.

3.2 Die Aufsicht über die Schulungen, Schulungsinhalte und Schulungsstätten obliegt den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen.

3.3 Für die Meldungen, Erfassungen und Bekanntgabe der Schulungsstätten gilt Anlage XVIII d Nummer 8.2 StVZO.

4. Ausbildungskräfte und Schulungsstätten

4.1 Die Durchführung der Schulungen obliegt den in Anlage XVIII d Nummer 8.1 StVZO genannten Stellen. Diese stellen qualifizierte Ausbildungskräfte und die hierzu erforderlichen Schulungsstätten.

4.2 Die Ausbildungskräfte müssen mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in Anlage XVIII d Nummer 2.4 StVZO vorgeschriebenen Ausbildungsberufe haben und dafür Sorge tragen, dass sie frühzeitig die relevanten Vorschriften- und Richtlinienänderungen sowie die entsprechenden gerätetechnischen Entwicklungen in die Schulung einfließen lassen.

Dafür haben sie sich fortlaufend entsprechend weiterzubilden. Sie haben dies auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

- 4.3 Für die Schulungen müssen die Schulungsstätten mindestens den aus der Anlage 1 ersichtlichen Anforderungen genügen.
- 4.4 Die für die angebotenen Schulungen notwendigen Prüfgeräte und Fahrtenschreiber müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Die Prüfgeräte müssen nach Herstellervorgabe geprüft sein.
- 4.5 Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Nachschlagewerke mit Daten und Herstelleranleitungen müssen vor- und auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

5. Inhalt der Schulung

- 5.1 Einführung in die europäischen und nationalen Vorschriften und Richtlinien über Lenk- und Ruhezeiten, die Einbaupflicht für Fahrtenschreiber sowie über die Durchführung der Prüfungen nach § 57b i. V. m. den Anlagen XVIII ff StVZO.
- 5.2 Vermittlung der bei Fahrtenschreibern und Geschwindigkeitsbegrenzern eingesetzten Techniken, die für die Durchführung der Prüfung von Bedeutung sind, entsprechend Anlage 2.
- 5.3 Unterweisung in der praktischen Durchführung einer Prüfung gemäß Anlage 2.
- 5.4 Unterweisung in der Einsetzung und Handhabung der bei den Prüfungen verwendeten Prüfgeräte und in die zu beachtenden Besonderheiten gemäß Anlage 2.

6. Durchführung der Schulung und Abschlussprüfung

- 6.1 Inhalt der Schulungen sind Fahrtenschreiber nach § 57b Abs. 1 StVZO.
 - 6.1.1 Die Teilnehmer müssen anwesend sein. Es dürfen nicht mehr als 16 Personen gleichzeitig geschult werden. Die Personenzahl ist bei der Schulung des "praktischen Könnens" zu vermindern, wenn nur so das Schulungsziel erreicht werden kann.
 - 6.1.2 Die Dauer eines Schulungslehrganges für die erstmalige Schulung und die Fortbildungsschulungen hat sich mindestens an die aus der Anlage 2 ersichtlichen Vorgaben zu halten.
 - 6.1.3 Die Dauer einer Schulung darf 8 Zeitstunden pro Tag nicht übersteigen.
 - 6.1.4 Organisation und Durchführung der Vorbereitung auf den Schulungslehrgang sind dem jeweiligen Schulungsträger freigestellt. Zur Vorbereitung für die erstmalige Schulung sind den Teilnehmern vor dem Schulungslehrgang Teilnehmerunterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese Teilnehmerunterlagen sind den in Nummer 3.2 genannten Stellen auf Verlangen vorzulegen.
 - 6.1.5 Ablauf und Organisation des Schulungslehrgangs müssen mindestens dieser Schulungsrichtlinie entsprechen.
- 6.2 Die Schulung ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
 - 6.2.1 Zur Abschlussprüfung sind nur die Personen zugelassen, die an der gesamten Schulung teilgenommen haben.
 - 6.2.2 Die Abschlussprüfung teilt sich auf in einen
 - 6.2.2.1 schriftlichen Teil, bei dem die Gesamtzahl der Aufgaben mindestens 20 betragen muss;
 - 6.2.2.2 praktischen Teil, bei dem eine Prüfung der Fahrtenschreiber durchzuführen ist.
 - 6.2.3 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
 - 6.2.3.1 mindestens 70% der Aufgaben nach Nummer 6.2.2.1 richtig gelöst sind und

- 6.2.3.2 im praktischen Teil von den zu prüfenden Personen alleine oder in Gruppen von bis zu 4 Personen der Nachweis erbracht wurde, dass sie ohne Hilfestellung die gestellte Aufgabe lösen.
- 6.2.3.3 Kann im praktischen Teil von einer Person oder der Gruppe die gestellte Aufgabe nicht gelöst werden, darf eine weitere Aufgabe gestellt werden.
- 6.3 Über die Teilnahme an der Schulung und über das Ergebnis der Abschlussprüfung ist den geprüften Personen eine Bescheinigung auszustellen und zu übergeben. Die Bescheinigung muss mindestens die im Muster nach Anlage 3 aufgeführten Angaben enthalten.

7. Übergangsbestimmungen

- 7.1 Bei Einführung neuer Fahrtenschreibergenerationen oder -versionen können zusätzlich eintägige außerordentliche Fortbildungsschulungen durchgeführt werden, um die erforderlichen prüfungsrelevanten Techniken rechtzeitig zu vermitteln.
- 7.2 Die Teilnahme an diesen außerordentlichen Fortbildungsschulungen berechtigt, unter Berücksichtigung der Anlage XVIII d (zu § 57b StVZO) Nr. 2.5 sowie der Anlage XVIII b (zu § 57b StVZO) in der jeweils gültigen Fassung, zur Prüfung der neuen Fahrtenschreibergeneration bzw. -version.
- 7.3 Die außerordentlichen Fortbildungsschulungen ersetzen nicht die nach Nr. 1.2 vorgeschriebenen Schulungen und verlängern auch nicht die Frist zur Teilnahme an der nächsten Fortbildungsschulung nach Anlage 2.

Anlage 1

(zu Nummer 4.3 der Fahrtschreiber-Schulungsrichtlinie)

Mindestanforderungen an die Fahrtschreiber-Schulungsstätten

1. Geeigneter Schulungsraum für mindestens 16 Personen mit folgender Ausstattung für jeweils ein Team aus 2 Personen:

- Funktionsfähiger analoger Fahrtschreiber nach Anhang I der Verordnung (EU) 165/2014, inkl. Sensor, Spannungsversorgung, Anschlussleitungen (nur bei Schulungen inkl. analoger Fahrtschreiber erforderlich),
- Prüf-Programmiergerät für analoge Fahrtschreiber (nur bei Schulungen inkl. analoger Fahrtschreiber erforderlich),
- Funktionsfähiger intelligenter Fahrtschreiber (GEN2) nach Anhang I C der Verordnung (EU) 2016/799 inkl. Sensor, GNSS-Modul und Antenne, DSRC-Modul und Antenne, Spannungsversorgung, Anschlussleitungen, (z. B. Schulungskoffer) oder alternativ funktionsfähiger digitaler Fahrtschreiber (GEN1) nach Anhang I B der Verordnung (EWG) 3821/85, inkl. Sensor, Spannungsversorgung, Anschlussleitungen (z. B. Schulungskoffer).
Ab dem Zeitpunkt der Einführung neuer digitaler Fahrtschreibergenerationen oder -versionen sind mindestens die Hälfte der Schulungsplätze mit der neuesten Fahrtschreibergeneration oder -version auszustatten.
- Prüf-Programmiergerät für digitale (GEN1) und intelligente (GEN2) Fahrtschreiber inkl. Anschluss und Prüfleitungen,
- Handbuch, technische Daten und Prüfanleitungen zu den genannten Fahrtschreibern,
- System mit Peripherie für Download und Datenhandling,
- 1 Satz Fahrer-, Unternehmens-, Kontroll- und Werkstattkarten.

Zusätzliche Ausrüstung in
mindestens einfacher Ausführung pro Schulungsstätte:

- Wegimpulsmessgerät inklusive automatischer Messstrecke und Reflektoren, optional geeigneter Rollenprüfstand,
- DSRC-Prüflesegerät,
- gegebenenfalls GNSS-Repeater oder vergleichbare Einrichtungen,
- Internetzugang im Schulungsraum zum Erreichen von aktuellen EU-Web-Seiten.

Zusätzliches Anschauungsmaterial:

- analoge Fahrtschreiber,
- Plomben und Plombierwerkzeuge,
- Sondereinrichtungen (Strombegrenzer, Impulsspeicher etc.),
- Prüfnachweise, Einbau- und K-Schilder sowie Plombierfolien,
- Plomben nach Anhang I C der VO (EU) 2016/799.

2. Prüfraum mit Grube, Hebebühne oder Rampe mit ausreichender Länge und Beleuchtung
3. Kraftfahrzeug zur Messung von w- und I-Wert
4. Messstrecke mit einer Länge von 20 m plus Anfahrt- und Auslaufzone
5. Maßband der Genauigkeitsklasse II, Länge mindestens 20 m
6. Geeichtes Reifenfüllgerät

Anlage 2

(zu Nummer 5 der Fahrtschreiber-Schulungsrichtlinie)

A. Schulungsinhalte für die viertägige erstmalige Schulung

Nr.	Modul	
1.	Rechtliche Grundlagen	Theorie
	1.1 Vorschriften und Richtlinien	
	1.2 Darstellung und Bedeutung der amtlichen Untersuchung	
	1.3 Ausrüstungspflichten	
	1.4 Dokumentationen	
2.	Entwicklung der Fahrtschreiber	Theorie
	2.1 analoge Fahrtschreiber	
	2.2 digitale und intelligente Fahrtschreiber	
3.	Prüfung nach § 57b StVZO	Theorie 1 h
	3.1 gesetzliche Prüfpflicht	
	3.2 Prüfungsumfang	
	3.3 zulässige Eigenfehler	
	3.4 Prüfungsdokumentation	
4.	Analoger Fahrtschreiber (nach Anhang I)	Theorie / Praxis
	4.1 allgemeine Systembeschreibung	
	4.2 Datenübertragung Sensor - Fahrtschreiber	
	4.3 Display / Bedienelemente	
	4.4 Menüfunktionen / Service-Mode / Fehlerspeicher	
	4.5 Eigenfehlerprüfung	
	4.6 Plombierung	
5.	Diagrammscheiben / Schaublätter (nach Anhang I)	Theorie
	5.1 Aufbau / Vorder-Rückseite	
	5.2 Aufzeichnungsarten	
	5.3 Diagrammscheibenzugehörigkeit und Typenschlüssel	
6.	Prüfgeräte	Theorie
	6.1 Überblick Prüfgeräte	
	6.2 Prüfgeräte am Rollenprüfstand	
	6.3 automatische Messstrecke	
	6.4 Grundsätzliches zur w- und I-Messung	
7.	w- und I-Messungen am Fahrzeug	Praxis
	7.1 Besonderheiten der Messverfahren	
	7.2 Reifenumfang ermitteln	
	7.3 Fahrzeugwegimpulszahl ermitteln	
	7.4 Fahrtschreiber angleichen	
8.	Simulierte Prüfung nach § 57b StVZO am analogen Fahrtschreiber (Anhang I)	Praktische Prüfung
	8.1 Eigenfehlerprüfung	
	8.2 Prüfdiagramm vorbereiten und erstellen	
	8.3 Prüfdiagramm auswerten	
	8.4 Dokumentation der Prüfung	

(zu Nummer 5 der Fahrtschreiber-Schulungsrichtlinie)

A. Schulungsinhalte für die viertägige erstmalige Schulung

Nr.	Modul	
9.	Gesetze zu digitalen (GEN1) und intelligenten (GEN2) Fahrtschreibern	Theorie
	9.1 EU-Verordnungen / nationale Gesetze	
	9.2 Einbaupflicht / Geltungsbereich	
10.	Digitaler Fahrtschreiber GEN1	Theorie und Praxis
	10.1 allgemeine Systemübersicht	
	10.2 Chipkarten GEN1 und GEN2	
	10.3 Betriebsarten	
	10.4 Sensor / IMS	
	10.5 Datendownload / Datenhandling	
	10.6 Funktionselemente / Display / Anzeigen	
	10.7 Messgenauigkeit	
	10.8 Massenspeicher	
	10.9 Anschlusspläne / Schnittstellen	
	10.10 Aktivierung / Kalibrierung / Kalibriergründe	
	10.11 Ausdrücke	
	10.12 Hinweise zum M1/N1-Adapter	
	10.13 Plombierung	
11.	Programmierung Fahrtschreiber GEN1 / GEN2	Praxis
	11.1 gesetzliche Parameter	
	11.2 Kopplung FE / Sensor und ggfls. weiterer externer Geräte	
	11.3 sonstige Parameter	
12.	Intelligenter Fahrtschreiber GEN2	Theorie und Praxis
	12.1 allgemeine Systembeschreibung	
	12.2 GNSS-Funktion / IMS über GNSS / autom. Zeitkorrektur	
	12.3 DSRC-Funktion und Prüfung	
	12.4 Sensor / M1/N1-Adapter	
	12.5 Plombierung	
13.	Prüfung Fahrtschreiber GEN1 / GEN2	Theorie und Praxis
	13.1 Prüfgeräte	
	13.2 Prüfpflicht, Prüfbedingungen	
	13.3 Prüfumfang GEN1 und GEN2	
	13.4 Prüfablauf	
	13.5 Funktionsprüfungen	
	13.6 Geschwindigkeits-Wegstreckenzählerprüfung	
	13.7 Installationsdaten	
	13.8 Wegimpulszahl ermitteln	
	13.9 k-Wert einstellen	
	13.10 Plombierung	
	13.11 Dokumentation	
14.	Prüfung Geschwindigkeitsbegrenzer	Theorie
15.	Simulierte Prüfung nach § 57b StVZO an Fahrtschreiber GEN1 / GEN2 durchführen	Praktische Prüfung
16.	Schriftlicher Abschlusstest	

(zu Nummer 5 der Fahrtschreiber-Schulungsrichtlinie)

B. Schulungsinhalte für die zweitägige Fortbildungsschulung

Nr.	Modul	
1.	Erfahrungsaustausch analoger Fahrtschreiber	ca. 1h
2.	Gesetze zu digitalen (GEN1) und intelligenten (GEN2) Fahrtschreibern	Theorie
	2.1 EU-Verordnungen / nationale Gesetze	
	2.2 Einbaupflicht / Geltungsbereich	
3.	Digitaler Fahrtschreiber GEN1	Theorie und Praxis
	3.1 allgemeine Systemübersicht	
	3.2 Chipkarten GEN1 und GEN2	
	3.3 Betriebsarten	
	3.4 Sensor / IMS	
	3.5 Datendownload / Datenhandling	
	3.6 Funktionselemente / Display / Anzeigen	
	3.7 Messgenauigkeit	
	3.8 Massenspeicher	
	3.9 Anschlusspläne / Schnittstellen	
	3.10 Aktivierung / Kalibrierung / Kalibriergründe	
	3.11 Ausdrücke	
	3.12 Hinweise zum M1/N1-Adapter	
	3.13 Plombierung	
4.	Programmierung Fahrtschreiber GEN1 / GEN2	Praxis
	4.1 gesetzliche Parameter	
	4.2 Kopplung FE/Sensor und ggfls. weiterer externer Geräte	
	4.3 sonstige Parameter	
5.	w- und I-Messungen am Fahrzeug	Praxis
	5.1 Reifenumfang und Fahrzeugwegimpulszahl ermitteln	
6.	Intelligenter Fahrtschreiber GEN2	Theorie und Praxis
	6.1 allgemeine Systembeschreibung	
	6.2 GNSS-Funktion / IMS über GNSS / autom. Zeitkorrektur	
	6.3 DSRC-Funktion und Prüfung	
	6.4 Sensor / M1/N1-Adapter	
	6.5 Plombierung	
7.	Prüfung Fahrtschreiber GEN1 / GEN2	Theorie und Praxis
	7.1 Prüfgeräte	
	7.2 Prüfpflicht, Prüfbedingungen	
	7.3 Prüfumfang GEN1 / GEN2	
	7.4 Prüfablauf	
	7.5 Funktionsprüfungen	
	7.6 Geschwindigkeits-Wegstreckenzählerprüfung	
	7.7 Installationsdaten	
	7.8 Wegimpulszahl ermitteln	
	7.9 k-Wert einstellen	
	7.10 Plombierung	
	7.11 Dokumentation	
8.	Prüfung Geschwindigkeitsbegrenzer	Theorie
9.	Simulierte Prüfung nach § 57b StVZO an Fahrtschreiber GEN1 / GEN2 durchführen	Praktische Prüfung
10.	Schriftlicher Abschlusstest	

(zu Nummer 7 der Fahrtschreiber-Schulungsrichtlinie)

C. Schulungsinhalte für eine außerordentliche Fortbildungsschulung

Nr.	Modul	
1.	Gesetze zum intelligenten (GEN2) Fahrtschreiber	Theorie
	1.1 Neue EU-Verordnungen	
	1.2 Änderungen der nationalen Gesetze	
	1.3 Generationen digitaler Fahrtschreiber	
	1.4 Einbaupflicht / Geltungsbereich	
2.	Intelligenter (GEN2) Fahrtschreiber	Theorie und Praxis
	2.1 allgemeine Systemübersicht	
	2.2 Chipkarten GEN1 und GEN2	
	2.3 GNSS-Funktion / IMS über GNSS / autom. Zeitkorrektur	
	2.4 DSRC-Funktion und Prüfung	
	2.5 Sensor / Hinweise zum M1/N1-Adapter	
	2.6 Plombierung	
3.	Programmierung intelligenter (GEN2) Fahrtschreiber	Praxis
	3.1 gesetzliche Parameter	
	3.2 Kopplung FE/Sensor und ggfls. weiterer externer Geräte	
	3.3 sonstige Parameter	
4.	Prüfung intelligenter (GEN2) Fahrtschreiber	Theorie und Praxis
	4.1 Prüfgeräte	
	4.2 Prüfpflicht, Prüfbedingungen	
	4.3 Prüfumfang GEN2	
	4.4 Prüfablauf	
	4.5 Funktionsprüfungen	
	4.6 Geschwindigkeits-Wegstreckenzählerprüfung	
	4.7 Installationsdaten	
	4.8 Wegimpulszahl ermitteln	
	4.9 k-Wert einstellen	
	4.10 Plombierung	
	4.11 Dokumentation	

Anlage 3

(zu Nummer 6.3 der Fahrtschreiber- Schulungsrichtlinie)

-Muster-

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zur Durchführung von Prüfungen von Fahrtschreibern und Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57b und § 57d StVZO

.....
(Name der Schulungsstätte und Anschrift)

Herr/Frau
(Vorname, Name, Geburtsdatum)

der
(Firma, Anschrift)

hat am/vom*) bis*).....

an einer

- erstmaligen Schulung +)
- Fortbildungsschulung +)
- außerordentliche Fortbildungsschulung +)

zur Durchführung der Prüfung von Fahrtschreibern und Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57b und § 57d StVZO teilgenommen.

Er/Sie *) hat die Abschlussprüfung

- bestanden +)
- nicht bestanden +)

Die Schulung erfolgte nach den Vorgaben der vom Bundesministerium für und digitale Infrastruktur im Verkehrsblatt (VkBl. 2019 S. 354) bekannt gemachten Schulungsrichtlinie.

Es wird bestätigt, dass wir nach Anlage XVIII d Nummer 8.1 StVZO zur Durchführung der Schulung befugt*)

durch ermächtigt*)
von anerkannt*) sind.

.....
Datum, Name und Unterschrift der Ausbildungskraft, Stempel der Schulungsstätte

*) Nichtzutreffendes streichen
+) Zutreffendes ankreuzen